



12 A. Eingereichte Motion Steiner-Brütsch Daniel (EVP) und Rickli Karin (GL) vom 22. Juni 2015: Strengere Abgabepflicht von Entschädigungen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten

Motionstext:

"Strengere Abgabepflicht von Entschädigungen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten"

Die geltenden Bestimmungen im Personalreglement zur Abgabepflicht von Entschädigungen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten gehen zu wenig weit. Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass Entschädigungen, die der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten aus Ämtern zufließen, die diese oder dieser aufgrund ihres/seines Amtes als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsidenten innehat, vollumfänglich der Stadt zustehen. Die Abgabepflicht soll insbesondere auch für Entschädigungen gelten, welche die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident aus der Tätigkeit im kantonalen oder eidgenössischen Parlament bezieht. Gegebenenfalls sollen mögliche Fehlanreize einer solchen Regelung mit geeigneten Bestimmungen (z.B. vereinzelte Ausnahmen von der Abgabepflicht) verhindert werden.

Begründung: In der teilrevidierten Stadtverfassung wird das Stadtpräsidium einerseits als Vollamt definiert. Andererseits ist verankert, dass die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident «die Interessen der Stadt nach aussen, insbesondere gegenüber dem Kanton und der Region», vertritt.

Somit gehört es zur bezahlten Kernaufgabe der vollamtlichen Stadtpräsidentin bzw. des vollamtlichen Stadtpräsidenten, in geeigneten Gremien Einsitz zu nehmen, um dort die Interessen der Stadt Langenthal zu vertreten. Zu dieser Tätigkeit gehören im Übrigen sowohl Ämter, die die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident von Amtes wegen einnimmt, als auch Mandate im kantonalen bzw. eidgenössischen Parlament.

Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das Stadtpräsidium für die Ausübung des gesetzlichen Kernauftrages zusätzlich entschädigt werden soll - zumal der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten die Zeit in den betreffenden Gremien (teilweise) als Arbeitszeit angerechnet werden kann.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine umfassendere Abgabepflicht von Entschädigungen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten, als dies aktuell im Personalreglement vorgesehen ist:

Entschädigungen, die der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten aus Ämtern zufließen, die diese oder dieser aufgrund ihres/seines Amtes als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsidenten innehat und Entschädigungen aus der Tätigkeit als Parlamentarierin bzw. Parlamentarier, sollen vollumfänglich der Stadt Langenthal zustehen. Gegebenenfalls sollen mögliche Fehlanreize einer solchen Regelung mit geeigneten Bestimmungen verhindert werden.

Einige Beispiele sollen aufzeigen, wie die Abgabepflicht von Entschädigungen (der Gemeinderatsmitglieder) in anderen Städten geregelt ist:

Burgdorf: Vertritt ein Mitglied des Gemeinderates die Stadt in einer anderen Institution oder Körperschaft, stehen die dort ausgerichteten pauschalen Entschädigungen der Stadt zu, soweit sie einen gewissen Freibetrag übersteigen. Der Freibetrag für alle Vertretungen zusammen beträgt einen Viertel der abgabepflichtigen Vergütungen, mindestens aber Fr. 5'000.00.

Für vollamtliche Mitglieder des Gemeinderates gilt die Abgabepflicht auch für Sitzungsgelder sowie für die Entschädigungen, welche sie für die Teilnahme an Sessionssitzungen des Grossen Rates oder der Bundesversammlung beziehen. Nicht unter die Abgabepflicht fallen Spesen (Auslagenersatz).

Biel: Alle fünf Gemeinderatsmitglieder üben ein Vollamt aus. Es besteht eine Abgabepflicht für die Mitglieder des Gemeinderates und das Personal der Stadtverwaltung. Der Freibetrag beträgt Fr. 4'000.00. Von den Entschädigungen aus Nationalrats- und Ständeratsmandaten müssen nur die Pauschalen abgeliefert werden, nicht aber die Sitzungsgelder und andere Entgelte.



Stadtrat

Protokoll der 4. Sitzung von Montag, 22. Juni 2015

Bern: Alle fünf Gemeinderatsmitglieder üben ein Vollamt aus. Es besteht eine Ablieferungspflicht für Dreiviertel aller Entschädigungen aus Mandaten im Grossen Rat oder in der Bundesversammlung sowie aus entgeltlichen Nebenbeschäftigungen, die bis zum Umfang von 10 Stellenprozenten zulässig sind. Für Entschädigungen, welche die Ratsmitglieder aus der Vertretung der Stadt in anderen Institutionen beziehen, besteht keine Abgabepflicht."

Daniel Steiner-Brütsch und Karin Rickli

Die Beantwortung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-

¹ **Art. 36 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

² Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.